

RS Vwgh 1998/12/16 93/13/0183

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.12.1998

Index

33 Bewertungsrecht

Norm

BewG 1955 §6;

BewG 1955 §64 Abs1;

Rechtssatz

Auch freiwillig eingegangene Abfertigungsverpflichtungen sind mit der Beendigung des Dienstverhältnisses aufschiebend bedingt. Für sie gilt daher das Gleiche wie für gesetzliche Abfertigungsverpflichtungen und andere Lohnbestandteile, auf die dem Dienstnehmer erst dann ein Rechtsanspruch erwächst, wenn sein Dienstverhältnis beendet wird.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1993130183.X03

Im RIS seit

14.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at